



NIEDERSCHRIFT

vom 06. September 2016 über die um 20.00 Uhr im Stadttamt Groß Gerungs stattgefundene
ordentliche

GEMEINDERATSSITZUNG

Gegenwärtig: Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck (ÖVP),
Herr Vizebürgermeister Karl Eichinger (ÖVP),
die Stadträte Klaudia Atteneder (SPÖ), Franz Preiser (ÖVP), Anton
Schrammel (ÖVP) und Liane Schuster (ÖVP)

die Gemeinderäte Gerhard Bauer (ÖVP), Lukas Brandweiner (ÖVP), Josef Eibensteiner (ÖVP), Karl
Einfalt (ÖVP), Hannes Eschelmüller (FPÖ), Karl Eschelmüller (ÖVP), Ewald Faltin (FPÖ), Martin Hahn
(ÖVP), Martin Haneder (ÖVP), DI Christian Laister (ÖVP), Josef Maurer (ÖVP), Franz Schweifer (SPÖ),
Johann Steininger (ÖVP) und Herbert Tüchler (ÖVP)

entschuldigt: GR Manfred Atteneder (SPÖ), GR Christian Grafeneder (ÖVP),
GR Mario Haringer (FPÖ), GR Maximin Käfern (SPÖ) GR Johann Schweifer
(ÖVP)

Schriftführer: StADir. Andreas Fuchs

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck, führt die Begrüßung durch, stellt die
nachweisliche und rechtzeitige Verständigung aller Mitglieder des Gemeinderates sowie die
Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 20.00 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 5. Juli 2016
(Zl. 004-1)
- 2.) Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs – Abänderung Kanalabgabenordnung vom 3. Mai
2016; Beschlussfassung (Zl. 8510)
- 3.) Abwasserbeseitigungsanlage Griesbach – Abänderung Kanalabgabenordnung vom 3. Mai 2016;
Beschlussfassung (Zl. 8512)
- 4.) Abwasserbeseitigungsanlage St. Jakob – Abänderung Kanalabgabenordnung vom 3. Mai 2016;
Beschlussfassung (Zl. 8513)

- 5.) Abwasserbeseitigungsanlage Wurmbrand – Abänderung Kanalabgabenordnung vom 3. Mai 2016; Beschlussfassung (Zl. 8514)
- 6.) Abwasserbeseitigungsanlage Klein Wetzles – Abänderung Kanalabgabenordnung vom 3. Mai 2016; Beschlussfassung (Zl. 8515)
- 7.) Abwasserbeseitigungsanlage Etzen – Abänderung Kanalabgabenordnung vom 3. Mai 2016; Beschlussfassung (Zl. 8516)
- 8.) Abwasserbeseitigungsanlage Klein Gundholz – Abänderung Kanalabgabenordnung vom 3. Mai 2016; Beschlussfassung (Zl. 8517)
- 9.) Abwasserbeseitigungsanlage Mühlbach – Abänderung Kanalabgabenordnung vom 3. Mai 2016; Beschlussfassung (Zl. 8518)
- 10.) Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Groß Gerungs für das Versorgungsgebiet Groß Gerungs - Dietmanns; Beschlussfassung (Zl. 850)
- 11.) Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Groß Gerungs für das Versorgungsgebiet Etzen; Beschlussfassung (Zl. 8501)
- 12.) Abwasserbeseitigungsanlage BA 27 LIS Etzen, Freitzenschlag, Frauendorf, Schönbichl u. w.; Annahme der Bundesförderung (Zl. 8519)
- 13.) Bauvorhaben ABA BA 31 und WVA BA 11 – Siedlungserweiterung Etzen; Auftragsvergabe Erd-Baumeister- und Professionistenarbeiten (Zl. 8501 und Zl. 8516)
- 14.) Bauvorhaben ABA BA 31 und WVA BA 11 – Siedlungserweiterung Etzen; Auftragsvergabe Prüfmaßnahmen (Zl. 8501 und Zl. 8516)
- 15.) Schulstandort Volksschule Wurmbrand; Beschluss über dauerhafte Schließung (Zl. 2112)
- 16.) ASBÖ Groß Gerungs; Ansuchen um eine außerordentliche Subvention (Zl. 530)
- 17.) FF-Nonndorf; Ansuchen Förderung Tauchpumpe (Zl. 163)

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 18.)
- 19.)
- 20.)
- 21.)

Schwärzung durch Bürgerliste GERMS wegen unklarer Rechtslage hinsichtlich Amtsverschwiegenheit/Datenschutz.

Ausführung

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 5. Juli 2016 (Zl. 004-1)

Der Vorsitzende stellt fest, dass die abgefassten Protokolle über die öffentlichen Sitzungspunkte und die nicht öffentlichen Sitzungspunkte der letzten Gemeinderatssitzung vom 5. Juli 2016 entsprechend der Bestimmungen des § 53 der NÖ Gemeindeordnung 1973 von je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen der ÖVP, SPÖ und FPÖ, vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterfertigt wurden.

Einwendungen gegen die vorliegenden Protokolle wurden nicht eingebracht.
Die Verhandlungsschrift gilt daher als genehmigt.

2.) Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs – Abänderung Kanalabgabenordnung vom 3. Mai 2016; Beschlussfassung (Zl. 8510)

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 3. Mai 2016 wurde die Verordnung betreffend Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren neu beschlossen. Wie in der Vergangenheit erfolgte nur eine Erhöhung der Einheitssätze der Kanalbenützungsgebühren auf Basis der Indexerhöhung. Die Einheitssätze für die Einmündungsabgabe blieben unverändert.

Die Verordnung wurde nach der Kundmachung dem Amt der NÖ Landesregierung zur Prüfung vorgelegt. Zwischenzeitlich wurden mit der Abteilung WA4 des Amtes der NÖ Landesregierung für sämtliche Abwasserbeseitigungsanlagen und auch für die Wasserversorgungsanlagen die Betriebsabrechnungsbögen der Kosten- und Leistungsrechnung erstellt.

Auf Grund dieser Betriebsabrechnungsbögen wurde vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden mit Schreiben vom 21. Juli 2016 mitgeteilt, dass für die Ermittlung der Einheitssätze die zugrunde gelegten Baukosten sowie die Gesamtlängen der Kanalnetze in die Kanalabgabenordnung aufzunehmen sind.

Die neu beschlossenen Verordnungen sind sodann mit den Originalkundmachungen, den Sitzungsunterlagen samt Einladungskurrende bis spätestens 20. Oktober 2016 der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

Diese Aufforderung bedeutet im Ergebnis, dass die Werte für die Gesamtbaukostensummen und Rohrnetzlängen zur Berechnung der Einmündungsabgaben neu beschlossen werden müssen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom 3. Mai 2016 betreffend Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren für die Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs wird wie folgt abgeändert:

§ 1

**Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen
MISCHWASSERKANAL**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 15,10 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes für den Mischwasserkanal (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 5.594.964,-- und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanals von 13.952 Laufmeter zugrunde gelegt.

§ 2

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen SCHMUTZWASSERKANAL

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 12,80 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes für den Schmutzwasserkanal (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 4.730.224,-- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von 15.075 Laufmeter zugrunde gelegt.

§ 9

Schlussbestimmung

(1) Diese Änderung der Kanalabgabenordnung tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgen, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

3.) Abwasserbeseitigungsanlage Griesbach – Abänderung Kanalabgabenordnung vom 3. Mai 2016; Beschlussfassung (Zl. 8512)

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 3. Mai 2016 wurde die Verordnung betreffend Kanalerichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren neu beschlossen. Wie in der Vergangenheit erfolgte nur eine Erhöhung der Einheitssätze der Kanalbenützungsgebühren auf Basis der Indexerhöhung. Der Einheitssatz für die Einmündungsabgabe blieb unverändert.

Die Verordnung wurde nach der Kundmachung dem Amt der NÖ Landesregierung zur Prüfung vorgelegt. Zwischenzeitlich wurden mit der Abteilung WA4 des Amtes der NÖ Landesregierung für sämtliche Abwasserbeseitigungsanlagen und auch für die Wasserversorgungsanlagen die Betriebsabrechnungsbögen der Kosten- und Leistungsrechnung erstellt.

Auf Grund dieser Betriebsabrechnungsbögen wurde vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden mit Schreiben vom 21. Juli 2016 mitgeteilt, dass für die Ermittlung der Einheitssätze die

zugrunde gelegten Baukosten sowie die Gesamtlängen der Kanalnetze in die Kanalabgabenordnung aufzunehmen sind.

Die neu beschlossenen Verordnungen sind sodann mit den Originalkundmachungen, den Sitzungsunterlagen samt Einladungskurrende bis spätestens 20. Oktober 2016 der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

Diese Aufforderung bedeutet im Ergebnis, dass die Werte für die Gesamtbaukostensumme und Rohrnetzlänge zur Berechnung der Einmündungsabgabe neu beschlossen werden müssen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom 3. Mai 2016 betreffend Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren für die Abwasserbeseitigungsanlage Griesbach wird wie folgt abgeändert:

§ 1

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen SCHMUTZWASSERKANAL

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 12,20 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes für den Schmutzwasserkanal (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 2.087.444,- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von 6.410 Laufmeter zugrunde gelegt.

§ 9

Schlussbestimmung

(1) Diese Änderung der Kanalabgabenordnung tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgen, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

4.) Abwasserbeseitigungsanlage St. Jakob – Abänderung Kanalabgabenordnung vom 3. Mai 2016; Beschlussfassung (Zl. 8513)

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 3. Mai 2016 wurde die Verordnung betreffend Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren neu beschlossen. Wie in der Vergangenheit erfolgte nur eine Erhöhung der Einheitssätze der Kanalbenützungsgebühren auf Basis der Indexerhöhung. Der Einheitssatz für die Einmündungsabgabe blieb unverändert.

Die Verordnung wurde nach der Kundmachung dem Amt der NÖ Landesregierung zur Prüfung vorgelegt. Zwischenzeitlich wurden mit der Abteilung WA4 des Amtes der NÖ Landesregierung für

sämtliche Abwasserbeseitigungsanlagen und auch für die Wasserversorgungsanlagen die Betriebsabrechnungsbögen der Kosten- und Leistungsrechnung erstellt.

Auf Grund dieser Betriebsabrechnungsbögen wurde vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden mit Schreiben vom 21. Juli 2016 mitgeteilt, dass für die Ermittlung der Einheitssätze die zugrunde gelegten Baukosten sowie die Gesamtlängen der Kanalnetze in die Kanalabgabenordnung aufzunehmen sind.

Die neu beschlossenen Verordnungen sind sodann mit den Originalkundmachungen, den Sitzungsunterlagen samt Einladungskurrende bis spätestens 20. Oktober 2016 der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

Diese Aufforderung bedeutet im Ergebnis, dass die Werte für die Gesamtbaukostensumme und Rohrnetzlänge zur Berechnung der Einmündungsabgabe neu beschlossen werden müssen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom 3. Mai 2016 betreffend Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren für die Abwasserbeseitigungsanlage St. Jakob wird wie folgt abgeändert:

§ 1

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen SCHMUTZWASSERKANAL

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 10,00 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes für den Schmutzwasserkanal (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 3.428.256,- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von 16.761 Laufmeter zugrunde gelegt.

§ 9

Schlussbestimmung

(1) Diese Änderung der Kanalabgabenordnung tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgen, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

5.) Abwasserbeseitigungsanlage Wurmbrand – Abänderung Kanalabgabenordnung vom 3. Mai 2016; Beschlussfassung (Zl. 8514)

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 3. Mai 2016 wurde die Verordnung betreffend Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren neu beschlossen. Wie in der Vergangenheit

erfolgte nur eine Erhöhung der Einheitssätze der Kanalbenutzungsgebühren auf Basis der Indexerhöhung. Der Einheitssatz für die Einmündungsabgabe blieb unverändert.

Die Verordnung wurde nach der Kundmachung dem Amt der NÖ Landesregierung zur Prüfung vorgelegt. Zwischenzeitlich wurden mit der Abteilung WA4 des Amtes der NÖ Landesregierung für sämtliche Abwasserbeseitigungsanlagen und auch für die Wasserversorgungsanlagen die Betriebsabrechnungsbögen der Kosten- und Leistungsrechnung erstellt.

Auf Grund dieser Betriebsabrechnungsbögen wurde vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden mit Schreiben vom 21. Juli 2016 mitgeteilt, dass für die Ermittlung der Einheitssätze die zugrunde gelegten Baukosten sowie die Gesamtlängen der Kanalnetze in die Kanalabgabenordnung aufzunehmen sind.

Die neu beschlossenen Verordnungen sind sodann mit den Originalkundmachungen, den Sitzungsunterlagen samt Einladungskurrende bis spätestens 20. Oktober 2016 der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

Diese Aufforderung bedeutet im Ergebnis, dass die Werte für die Gesamtbaukostensumme und Rohrnetzlänge zur Berechnung der Einmündungsabgabe neu beschlossen werden müssen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom 3. Mai 2016 betreffend Kanallerrichtungsabgaben und Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigungsanlage Wurmbrand wird wie folgt abgeändert:

§ 1

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen SCHMUTZWASSERKANAL

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 15,40 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes für den Schmutzwasserkanal (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 2.768.971,-- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von 7.685 Laufmeter zugrunde gelegt.

§ 9

Schlussbestimmung

(1) Diese Änderung der Kanalabgabenordnung tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgen, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

6.) Abwasserbeseitigungsanlage Klein Wetzles – Abänderung Kanalabgabenordnung vom 3. Mai 2016; Beschlussfassung (Zl. 8515)

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 3. Mai 2016 wurde die Verordnung betreffend Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren neu beschlossen. Wie in der Vergangenheit erfolgte nur eine Erhöhung der Einheitssätze der Kanalbenützungsgebühren auf Basis der Indexerhöhung. Der Einheitssatz für die Einmündungsabgabe blieb unverändert.

Die Verordnung wurde nach der Kundmachung dem Amt der NÖ Landesregierung zur Prüfung vorgelegt. Zwischenzeitlich wurden mit der Abteilung WA4 des Amtes der NÖ Landesregierung für sämtliche Abwasserbeseitigungsanlagen und auch für die Wasserversorgungsanlagen die Betriebsabrechnungsbögen der Kosten- und Leistungsrechnung erstellt.

Auf Grund dieser Betriebsabrechnungsbögen wurde vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden mit Schreiben vom 21. Juli 2016 mitgeteilt, dass für die Ermittlung der Einheitssätze die zugrunde gelegten Baukosten sowie die Gesamtlängen der Kanalnetze in die Kanalabgabenordnung aufzunehmen sind.

Die neu beschlossenen Verordnungen sind sodann mit den Originalkundmachungen, den Sitzungsunterlagen samt Einladungskurrende bis spätestens 20. Oktober 2016 der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

Diese Aufforderung bedeutet im Ergebnis, dass die Werte für die Gesamtbaukostensumme und Rohrnetzlänge zur Berechnung der Einmündungsabgabe neu beschlossen werden müssen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom 3. Mai 2016 betreffend Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren für die Abwasserbeseitigungsanlage Klein Wetzles wird wie folgt abgeändert:

§ 1

**Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen
SCHMUTZWASSERKANAL**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 15,70 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes für den Schmutzwasserkanal (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 457.533,- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von 1.270 Laufmeter zugrunde gelegt.

§ 9

Schlussbestimmung

(1) Diese Änderung der Kanalabgabenordnung tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgen, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig.

**7.) Abwasserbeseitigungsanlage Etzen – Abänderung Kanalabgabenordnung vom 3. Mai 2016;
Beschlussfassung (Zl. 8516)**

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 3. Mai 2016 wurde die Verordnung betreffend Kanalerichtungsabgaben und Kanalbenutzungsgebühren neu beschlossen. Wie in der Vergangenheit erfolgte nur eine Erhöhung der Einheitssätze der Kanalbenutzungsgebühren auf Basis der Indexerhöhung. Der Einheitssatz für die Einmündungsabgabe blieb unverändert.

Die Verordnung wurde nach der Kundmachung dem Amt der NÖ Landesregierung zur Prüfung vorgelegt. Zwischenzeitlich wurden mit der Abteilung WA4 des Amtes der NÖ Landesregierung für sämtliche Abwasserbeseitigungsanlagen und auch für die Wasserversorgungsanlagen die Betriebsabrechnungsbögen der Kosten- und Leistungsrechnung erstellt.

Auf Grund dieser Betriebsabrechnungsbögen wurde vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden mit Schreiben vom 21. Juli 2016 mitgeteilt, dass für die Ermittlung der Einheitssätze die zugrunde gelegten Baukosten sowie die Gesamtlängen der Kanalnetze in die Kanalabgabenordnung aufzunehmen sind.

Die neu beschlossenen Verordnungen sind sodann mit den Originalkundmachungen, den Sitzungsunterlagen samt Einladungskurrende bis spätestens 20. Oktober 2016 der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

Diese Aufforderung bedeutet im Ergebnis, dass die Werte für die Gesamtbaukostensumme und Rohrnetzlänge zur Berechnung der Einmündungsabgabe neu beschlossen werden müssen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom 3. Mai 2016 betreffend Kanalerichtungsabgaben und Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigungsanlage Etzen wird wie folgt abgeändert:

§ 1

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen
SCHMUTZWASSERKANAL

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 15,00 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes für den Schmutzwasserkanal (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 1.083.271,-- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von 2.977 Laufmeter zugrunde gelegt.

§ 2

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen
REGENWASSERKANAL

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 5,20 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes für den Regenwasserkanal (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 467.580,-- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von 1.900 Laufmeter zugrunde gelegt.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren für den öffentlichen Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

(1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.

(2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der

Einheitssatz für den Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem) mit € 2,15 festgesetzt.

§ 9

Schlussbestimmung

(1) Diese Änderung der Kanalabgabenordnung tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgen, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

8.) Abwasserbeseitigungsanlage Klein Gundholz – Abänderung Kanalabgabenordnung vom 3. Mai 2016; Beschlussfassung (Zl. 8517)

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 3. Mai 2016 wurde die Verordnung betreffend Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren neu beschlossen. Wie in der Vergangenheit erfolgte nur eine Erhöhung der Einheitssätze der Kanalbenützungsgebühren auf Basis der Indexerhöhung. Der Einheitssatz für die Einmündungsabgabe blieb unverändert.

Die Verordnung wurde nach der Kundmachung dem Amt der NÖ Landesregierung zur Prüfung vorgelegt. Zwischenzeitlich wurden mit der Abteilung WA4 des Amtes der NÖ Landesregierung für sämtliche Abwasserbeseitigungsanlagen und auch für die Wasserversorgungsanlagen die Betriebsabrechnungsbögen der Kosten- und Leistungsrechnung erstellt.

Auf Grund dieser Betriebsabrechnungsbögen wurde vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden mit Schreiben vom 21. Juli 2016 mitgeteilt, dass für die Ermittlung der Einheitssätze die

zugrunde gelegten Baukosten sowie die Gesamtlängen der Kanalnetze in die Kanalabgabenordnung aufzunehmen sind.

Die neu beschlossenen Verordnungen sind sodann mit den Originalkundmachungen, den Sitzungsunterlagen samt Einladungskurrende bis spätestens 20. Oktober 2016 der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

Diese Aufforderung bedeutet im Ergebnis, dass die Werte für die Gesamtbaukostensumme und Rohrnetzlänge zur Berechnung der Einmündungsabgabe neu beschlossen werden müssen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom 3. Mai 2016 betreffend Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren für die Abwasserbeseitigungsanlage Klein Gundholz wird wie folgt abgeändert:

§ 1

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen SCHMUTZWASSERKANAL

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 15,20 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes für den Schmutzwasserkanal (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 619.081,-- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von 1.905 Laufmeter zugrunde gelegt.

§ 9

Schlussbestimmung

(1) Diese Änderung der Kanalabgabenordnung tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgen, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

9.) Abwasserbeseitigungsanlage Mühlbach – Abänderung Kanalabgabenordnung vom 3. Mai 2016; Beschlussfassung (Zl. 8518)

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 3. Mai 2016 wurde die Verordnung betreffend Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren neu beschlossen. Wie in der Vergangenheit erfolgte nur eine Erhöhung der Einheitssätze der Kanalbenützungsgebühren auf Basis der Indexerhöhung. Der Einheitssatz für die Einmündungsabgabe blieb unverändert.

Die Verordnung wurde nach der Kundmachung dem Amt der NÖ Landesregierung zur Prüfung vorgelegt. Zwischenzeitlich wurden mit der Abteilung WA4 des Amtes der NÖ Landesregierung für

sämtliche Abwasserbeseitigungsanlagen und auch für die Wasserversorgungsanlagen die Betriebsabrechnungsbögen der Kosten- und Leistungsrechnung erstellt.

Auf Grund dieser Betriebsabrechnungsbögen wurde vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden mit Schreiben vom 21. Juli 2016 mitgeteilt, dass für die Ermittlung der Einheitssätze die zugrunde gelegten Baukosten sowie die Gesamtlängen der Kanalnetze in die Kanalabgabenordnung aufzunehmen sind.

Die neu beschlossenen Verordnungen sind sodann mit den Originalkundmachungen, den Sitzungsunterlagen samt Einladungskurrende bis spätestens 20. Oktober 2016 der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

Diese Aufforderung bedeutet im Ergebnis, dass die Werte für die Gesamtbaukostensumme und Rohrnetzlänge zur Berechnung der Einmündungsabgabe neu beschlossen werden müssen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom 3. Mai 2016 betreffend Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren für die Abwasserbeseitigungsanlage Mühlbach wird wie folgt abgeändert:

§ 1

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen SCHMUTZWASSERKANAL

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 15,60 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes für den Schmutzwasserkanal (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 303.150,- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von 885 Laufmeter zugrunde gelegt.

§ 9

Schlussbestimmung

(1) Diese Änderung der Kanalabgabenordnung tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgen, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

10.) Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Groß Gerungs für das Versorgungsgebiet Groß Gerungs - Dietmanns; Beschlussfassung (Zl. 850)

Sachverhalt:

Die derzeit bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs für das Versorgungsgebiet Groß Gerungs - Dietmanns gültige Wassergebührenverordnung wurde in der Gemeinderatssitzung am 4. Mai 2006 beschlossen.

Am 24. September 2015 hat der Landtag von NÖ eine Änderung des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 beschlossen. In der Novelle wurden Änderungen in den gebührenrechtlichen Bestimmungen vorgenommen. Aufgrund geänderter technischer Normen kann die Nennbelastung des Wasserzählers nicht mehr als Grundlage für die Bemessung der Bereitstellungsgebühr herangezogen werden. Die die Bereitstellungsgebühr betreffenden Bestimmungen des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wurden daher angepasst.

Der obsolet gewordene Begriff „Nennbelastung“ wird nicht mehr verwendet. An dessen Stelle tritt als Multiplikand für die Berechnung der Bereitstellungsgebühr der Begriff „Verrechnungsgröße“.

Spätestens mit 1. Jänner 2017 muss eine den Änderungen im NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 entsprechende Wasserabgabenordnung erlassen werden.

Eine Änderung der derzeitigen Wasserabgabenordnung hat somit mit Beginn jenes Ablesungszeitraumes in Kraft zu treten, der nach dem 1. Jänner 2016 beginnt. Dies ist bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs der 1. Oktober 2016.

Auf Grund des Betriebsfinanzierungsplanes auf Basis des Voranschlages 2016 sollten die Gebühren ab dem 1. Oktober 2016 wie folgt angehoben werden:

Wasseranschlussabgabe von € 7,30 auf € 11,10

Bereitstellungsbetrag von € 16,-- auf € 20,-- pro m³/h

Wasserbezugsgebühr von € 1,30 auf € 1,50

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge folgende Verordnung betreffend der Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Groß Gerungs Versorgungsgebiet Groß Gerungs – Dietmanns beschließen:

I. VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom 06. September 2016 über die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren für das Versorgungsgebiet Groß Gerungs-Dietmanns.

§ 1

Auf Grund der Ermächtigung durch § 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBl. 6930 in der derzeit geltenden Fassung, wird die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben (Wasseranschlussabgabe, Ergänzungsabgabe und Sonderabgabe) und von Wassergebühren (Bereitstellungsgebühren und Wasserbezugsgebühren) beschlossen.

II. VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom 06. September 2016 betreffend Wasserabgabenordnung.

Gemäß § 12 des NÖ Gemeinde-Wasserleitungsgesetzes 1978 in der geltenden Fassung wird folgende

Wasserabgaben - Ordnung
für die öffentliche Gemeindewasserleitung
des Versorgungsgebietes Groß Gerungs-Dietmanns

beschlossen:

§ 1

Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren

In der Stadtgemeinde Groß Gerungs werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

Wasseranschlussabgabe
Ergänzungsabgabe
Sonderabgabe
Bereitstellungsgebühren
Wasserbezugsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 11,10 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 4,127.846,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 13.982 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine *Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978* berechnet.

§ 4

Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Gemeindewasserleitung besonders ausgestattet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung bereits angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 20,00 pro m³/h festgesetzt.

- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in Euro (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	20,00	60,00
7	20,00	140,00
17	20,00	340,00
25	20,00	500,00
35	20,00	700,00
95	20,00	1.900,00

§ 6

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,50 festgesetzt.

§ 7

Ablesungszeitraum

Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschild der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.
- (2) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt mit 1. Oktober und endet mit 30. September.
- (3) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühren werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgesetzt:
1. Teilzahlungszeitraum vom 01.10. bis 31.12.
 2. Teilzahlungszeitraum vom 01.01. bis 31.03.
 3. Teilzahlungszeitraum vom 01.04. bis 30.06.
 4. Teilzahlungszeitraum vom 01.07. bis 30.09.
- (4) Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. November, 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig. Im ersten Teilzahlungszeitraum erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr des abgelaufenen Abrechnungszeitraumes. Gleichzeitig werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.
- (5) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in vier gleichen Teilen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

- (6) Die Entrichtung der Wasserbezugs- und der Bereitstellungsgebühr hat durch Einzahlung mittels Zahlschein auf das Konto der Stadtgemeinde Groß Gerungs bei der Bank und Sparkassen AG Waldviertel-Mitte, IBAN AT35 2027 2021 0000 5467, zu erfolgen.

§ 8 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig

Dafür: alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP, SPÖ und GR Eschelmüller Hannes (FPÖ)

Enthaltung – gilt als Gegenstimme: GR Faltin Ewald (FPÖ)

11.) Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Groß Gerungs für das Versorgungsgebiet Etzen; Beschlussfassung (Zl. 8501)

Sachverhalt:

Die derzeit bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs für das Versorgungsgebiet Etzen gültige Wassergebührenverordnung wurde in der Gemeinderatssitzung am 8. September 2009 beschlossen. Am 24. September 2015 hat der Landtag von NÖ eine Änderung des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 beschlossen. In der Novelle wurden Änderungen in den gebührenrechtlichen Bestimmungen vorgenommen. Aufgrund geänderter technischer Normen kann die Nennbelastung des Wasserzählers nicht mehr als Grundlage für die Bemessung der Bereitstellungsgebühr herangezogen werden. Die die Bereitstellungsgebühr betreffenden Bestimmungen des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wurden daher angepasst.

Der obsolet gewordene Begriff „Nennbelastung“ wird nicht mehr verwendet. An dessen Stelle tritt als Multiplikand für die Berechnung der Bereitstellungsgebühr der Begriff „Verrechnungsgröße“.

Spätestens mit 1. Jänner 2017 muss eine den Änderungen im NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 entsprechende Wasserabgabenordnung erlassen werden.

Eine Änderung der derzeitigen Wasserabgabenordnung hat somit mit Beginn jenes Ablesungszeitraumes in Kraft zu treten, der nach dem 1. Jänner 2016 beginnt. Dies ist bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs der 1. Oktober 2016.

Auf Grund des Betriebsfinanzierungsplanes auf Basis des Voranschläges 2016 sollten die Gebühren ab dem 1. Oktober 2016 wie folgt angehoben werden:

Wasseranschlussabgabe von € 8,20 auf € 12,40
Bereitstellungsbetrag von € 16,-- auf € 20,-- pro m³/h
Wasserbezugsgebühr von € 1,30 auf € 1,50

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge folgende Verordnung betreffend der Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Groß Gerungs Versorgungsgebiet Etzen beschließen:

I. VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom 06. September 2016 über die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren für das Versorgungsgebiet Etzen

§ 1

Auf Grund der Ermächtigung durch § 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBl. 6930 in der derzeit geltenden Fassung, wird die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben (Wasseranschlussabgabe, Ergänzungsabgabe und Sonderabgabe) und von Wassergebühren (Bereitstellungsgebühren und Wasserbezugsgebühren) beschlossen.

II. VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom 06. September 2016 betreffend Wasserabgabenordnung.

Gemäß § 12 des NÖ Gemeinde-Wasserleitungsgesetzes 1978 in der geltenden Fassung wird folgende

Wasserabgaben - Ordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung des Versorgungsgebietes Etzen

beschlossen:

§ 1

Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren

In der Stadtgemeinde Groß Gerungs werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

Wasseranschlussabgabe
Ergänzungsabgabe
Sonderabgabe
Bereitstellungsgebühren
Wasserbezugsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 12,40 festgesetzt.

- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 247.287,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 749 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3
Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4
Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Gemeindewasserleitung besonders ausgestattet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung bereits angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5
Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 20,00 pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in Euro (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	20,00	60,00
7	20,00	140,00
17	20,00	340,00
25	20,00	500,00
35	20,00	700,00
95	20,00	1.900,00

§ 6
Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,50 festgesetzt.

§ 7

Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.
- (2) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt mit 1. Oktober und endet mit 30. September.
- (3) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühren werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgesetzt:
 1. Teilzahlungszeitraum vom 01.10. bis 31.12.
 2. Teilzahlungszeitraum vom 01.01. bis 31.03.
 3. Teilzahlungszeitraum vom 01.04. bis 30.06.
 4. Teilzahlungszeitraum vom 01.07. bis 30.09.
- (4) Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. November, 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig. Im ersten Teilzahlungszeitraum erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr des abgelaufenen Abrechnungszeitraumes. Gleichzeitig werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.
- (5) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in vier gleichen Teilen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- (6) Die Entrichtung der Wasserbezugs- und der Bereitstellungsgebühr hat durch Einzahlung mittels Zahlschein auf das Konto der Stadtgemeinde Groß Gerungs bei der Bank und Sparkassen AG Waldviertel-Mitte, IBAN AT35 2027 2021 0000 5467, zu erfolgen.

§ 8

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Mehrstimmig
Dafür: alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP, SPÖ und GR Eschelmüller Hannes (FPÖ)
Enthaltung – gilt als Gegenstimme: GR Faltin Ewald (FPÖ)

**12.) Abwasserbeseitigungsanlage BA 27 LIS Etzen, Freitzenschlag, Frauendorf, Schönbichl u. w.;
Annahme der Bundesförderung (Zl. 8519)**

Sachverhalt:
Auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 22. Juni 2016 wurde vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, DI Andrä Rupprechter mit Entscheidung vom 27. Juni 2016 eine Förderung für das Projekt Abwasserbeseitigungsanlage BA 27 LIS Etzen, Freitzenschlag, Frauendorf, Schönbichl u. w. gewährt. Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH wurde als Abwicklungsstelle betreffend Förderungsvertrag beauftragt.

Es muss nun mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, 1092 Wien, Türkenstraße 9, als Abwicklungsstelle, ein Fördervertrag aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 185/1993, abgeschlossen werden. Die wichtigsten Inhalte des Fördervertrages:

Antragsnummer: B203301

Bezeichnung: Abwasserbeseitigungsanlage BA 27 LIS Etzen, Freitzenschlag, Frauendorf, Schönbichl u. w.

Funktionsfähigkeitsfrist: 30. September 2015

Für die vorläufig förderbaren Investitionskosten in der Höhe von € 90.000,-- beträgt die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem € 32.510,--.

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von € 32.510,-- wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Fördersatz.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Förderungsnehmer Stadtgemeinde Groß Gerungs, GKZ 32508, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 27.06.2016, Antragsnummer B203301, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 27 LIS Etzen, Freitzenschlag, Frauendorf, Schönbichl u. w.

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

Landesmittel	€ 8.128,--
Bundesmittel	€ 32.510,--
Restfinanzierung	<u>€ 49.362,--</u>
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	€ 90.000,--

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

13.) Bauvorhaben ABA BA 31 und WVA BA 11 – Siedlungserweiterung Etzen; Auftragsvergabe Erd-Baumeister- und Professionistenarbeiten (Zl. 8501 und Zl. 8516)

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 5. Juli 2016 erfolgten die Auftragsvergaben der Planungs- und Bauausführungsphase betreffend der Siedlungserweiterung Etzen an die Firma Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH.

Namens der Stadtgemeinde Groß Gerungs wurden daher die Erd-, Baumeister- und Professionistenarbeiten inkl. Lieferungen im nicht offenen Verfahren ausgeschrieben.

Es wurden folgende 5 Firmen eingeladen ein Angebot zu legen:

Firma Held & Franke aus 3580 Horn
Firma Leyrer + Graf aus 3950 Gmünd
Firma Strabag AG aus 3532 Rastendorf
Firma Swietelsky Bauges. mbH aus 3910 Rudmanns und
Firma Talkner aus 3860 Heidenreichstein

Alle 5 Firmen haben ihr Angebot fristgerecht abgegeben.
Als Zuschlagskriterium wurde das Billigstbieterprinzip gewählt.

Die Angebotseröffnung erfolgte am Mittwoch, 31. August um 09.00 Uhr im Stadtamt Groß Gerungs.
Nach der rechnerischen Überprüfung der Angebote ergab sich folgende Reihung:

1. Firma Strabag AG aus 3532 Rastendorf	€ 278.899,82
2. Firma Swietelsky Bauges. mbH aus 3910 Rudmanns	€ 288.426,81
3. Firma Leyrer + Graf aus 3950 Gmünd	€ 305.653,12
4. Firma Talkner aus 3860 Heidenreichstein	€ 308.103,--
5. Firma Held & Franke aus 3580 Horn	€ 319.900,07

Bei den Beträgen handelt es sich jeweils um Nettobeträge.

Nach Wertung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten wird vom Büro Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH der Stadtgemeinde Groß Gerungs vorgeschlagen, die Erd-, Baumeister- und Professionistenarbeiten inkl. Lieferungen im Zuge der Siedlungserweiterung Etzen, ABA BA 31 und WVA BA 11, an den Billigstbieter, die Firma Strabag AG aus 3532 Rastendorf, zu den Bedingungen und Einheitspreisen des Angebotes mit einer Angebotssumme von € 278.899,82 exkl. Ust. zu vergeben.

VA-Stelle: 5/8516 – 0040	VA Betrag: € 0,--	frei: € 0,--
5/8501 – 0040	VA Betrag: € 0,--	frei: € 0,--

Da bei der Voranschlagserstellung für 2016 noch nicht klar war, ob dieses Projekt bereits 2016 begonnen werden kann und auch keine Kostenschätzungen vorlagen, wurde dieses Projekt im Voranschlag für das Jahr 2016 nicht veranschlagt.

Die derzeit nicht gedeckten Ausgaben laut der Budgetansätze sollen teilweise durch Rücklagenentnahmen bzw. durch eine Darlehensaufnahme abgedeckt werden. Diese Budgetdarstellung soll mittels Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2016 erfolgen. Außerdem können für dieses Projekt Fördermittel vom Bund und Land NÖ lukriert werden. Förderzusagen liegen derzeit jedoch noch nicht vor.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Firma Strabag AG aus 3532 Rastefeld, mit den Erd-, Baumeister- und Professionistenarbeiten inkl. Lieferungen im Zuge der Siedlungserweiterung Etzen, ABA BA 31 und WVA BA 11, um netto € 278.899,82 beauftragt wird.

Die Beauftragung soll vorbehaltlich der Bestätigung des Amtes der NÖ Landesregierung erfolgen, dass die Angebotsprüfung und der Vergabevorschlag den einschlägigen Förderungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen entsprechen.

Die außerplanmäßigen Ausgaben sollen genehmigt werden und bis zur Möglichkeit der Inanspruchnahme von Fördermitteln in voller Höhe mittels Rücklagenentnahmen für die ABA Etzen bzw. durch eine Darlehensaufnahme finanziert werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

14.) Bauvorhaben ABA BA 31 und WVA BA 11 – Siedlungserweiterung Etzen; Auftragsvergabe Prüfmaßnahmen (Zl. 8501 und Zl. 8516)

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 5. Juli 2016 erfolgten die Auftragsvergaben der Planungs- und Bauausführungsphase betreffend der Siedlungserweiterung Etzen an die Firma Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH.

Namens der Stadtgemeinde Groß Gerungs wurden daher die Prüfmaßnahmen als unverbindliche Preisanfrage ausgeschrieben.

Es wurden folgende Firmen eingeladen ein Angebot zu legen:

Firma Bär Prüftechnik GmbH, 9821 Obervellach

Firma RTI GmbH, 4203 Altenberg

Firma ERT-Holzgethan Tiefbautechnik GmbH, 2733 Grünbach

Die Firmen haben ihr Angebot fristgerecht abgegeben.

Als Zuschlagskriterium wurde das Billigstbieterprinzip gewählt.

Der Ablauf der Angebotsfrist wurde mit Mittwoch, 31. August um 08.30 Uhr im Stadtamt Groß Gerungs fixiert. Der Ablauf der Zuschlagsfrist endet 5 Monate nach Ablauf der Angebotsfrist.

Nach der rechnerischen Überprüfung der Angebote ergab sich folgende Reihung:

- | | |
|--|------------|
| 1. Firma Bär Prüftechnik GmbH, 9821 Obervellach | € 2.536,-- |
| 2. Firma RTI GmbH, 4203 Altenberg | € 3.902,50 |
| 3. Firma ERT-Holzgethan Tiefbautechnik GmbH, 2733 Grünbach | € 5.314,50 |

Bei den Beträgen handelt es sich jeweils um Nettobeträge.

Nach Wertung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten wird vom Büro Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH der Stadtgemeinde Groß Gerungs vorgeschlagen, die Prüfmaßnahmen im Zuge der Siedlungserweiterung Etzen, ABA BA 31 und WVA BA 11, an den Billigstbieter, die Firma Bär Prüftechnik GmbH, 9821 Obervellach, zu den Bedingungen und Einheitspreisen des Angebotes mit einer Angebotssumme von € 2.536,-- exkl. Ust. zu vergeben.

VA-Stelle: 5/8516 – 0040	VA Betrag: € 0,--	frei: € 0,--
5/8501 – 0040	VA Betrag: € 0,--	frei: € 0,--

Da bei der Voranschlagserstellung für 2016 noch nicht klar war, ob dieses Projekt bereits 2016 begonnen werden kann und auch keine Kostenschätzungen vorlagen, wurde dieses Projekt im Voranschlag für das Jahr 2016 nicht veranschlagt.

Die derzeit nicht gedeckten Ausgaben laut der Budgetansätze sollen teilweise durch Rücklagenentnahmen bzw. durch eine Darlehensaufnahme abgedeckt werden. Diese Budgetdarstellung soll mittels Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2016 erfolgen.

Außerdem können für dieses Projekt Fördermittel vom Bund und Land NÖ lukriert werden. Förderzusagen liegen derzeit jedoch noch nicht vor.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Firma Bär Prüftechnik GmbH, 9821 Obervellach, mit den Prüfmaßnahmen im Zuge der Siedlungserweiterung Etzen, ABA BA 31 und WVA BA 11, um netto € 2.536,-- beauftragt wird.

Die Beauftragung soll vorbehaltlich der Bestätigung des Amtes der NÖ Landesregierung erfolgen, dass die Angebotsprüfung und der Vergabevorschlag den einschlägigen Förderungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen entsprechen.

Die außerplanmäßigen Ausgaben sollen genehmigt werden und bis zur Möglichkeit der Inanspruchnahme von Fördermitteln in voller Höhe mittels Rücklagenentnahmen für die ABA Etzen bzw. durch eine Darlehensaufnahme finanziert werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

15.) Schulstandort Volksschule Wurmbrand; Beschluss über dauerhafte Schließung (Zl. 2112)

Sachverhalt:

In der Verordnung der NÖ Landesregierung über die Schulsprengel der Volksschulen und die Volksschulgemeinden in Niederösterreich werden beim Schulsprengel für Groß Gerungs die Schulstandorte Groß Gerungs, Etzen und Wurmbrand aufgelistet.

Durch die Reduzierung der Kinderzahl wurde der Schulstandort Wurmbrand geschlossen.

Um den Schulstandort Wurmbrand aus der Verordnung über die Schulsprengel der Volksschulen und Volksschulgemeinden in NÖ zu streichen, ist eine Beschlussfassung im Gemeinderat und ein diesbezügliches Ansuchen beim Amt der NÖ Landesregierung erforderlich.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Schulstandort Volksschule Wurmbrand dauerhaft geschlossen wird. Der Grund für die Schließung ist eine zu geringe Kinderzahl für die Aufrechterhaltung des Schulstandortes.

Ein diesbezügliches Ansuchen betreffend dauerhafter Schließung des Volksschulstandortes 3920 Groß Gerungs, Wurmbrand soll an das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Schulen übermittelt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

16.) ASBÖ Groß Gerungs; Ansuchen um eine außerordentliche Subvention (Zl. 530)

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 18. Juli 2016 hat der ASBÖ Groß Gerungs ein Ansuchen um eine außerordentliche Subvention eingebracht.

Der ASBÖ führt im Schreiben an, dass auf Grund einer sehr hohen Kilometerleistung (über 240.000 km) und einem Alter von ca. 10 Jahren der RTW ein Peugeot Boxer, für Rettungs- und Krankentransporte, aus dem Fuhrpark ausscheidet. Daher sind sie gezwungen dieses Fahrzeug wieder gleichwertig als RTW/KTW zu ersetzen und um auch im Winter gerüstet zu sein, ist in unserer Region zumindest wieder ein Allradfahrzeug notwendig.

Der Kaufpreis beträgt ca. € 74.000,-- für das Fahrzeug mit dem besten Preis/Leistungsverhältnis und einer Ausstattung die man auf das allernotwendigste beschränkt hat.

Die Transporteinnahmen von den Sozialversicherungsträgern sind in den letzten Jahren immer gleich geblieben obwohl alles teurer geworden ist.

Daher ist der ASBÖ Groß Gerungs vermehrt auf die Unterstützung der Stadtgemeinde Groß Gerungs, besonders bei derartigen finanziellen Großprojekten, angewiesen.

Der ASBÖ Groß Gerungs ersucht daher um eine außerordentliche Subvention für dieses Rettungsfahrzeug. Eine Subvention kommt nur dem Wohle der Bevölkerung in unserer Region zu Gute.

VA-Stelle: 1/530 – 7571 VA Betrag: € 24.800,-- frei: € 0,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass dem ASBÖ Groß Gerungs eine außerordentliche finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 10.000,-- für den Ankauf eines Allradfahrzeuges für den Rettungs- und Krankentransport gewährt wird.

Diese außerplanmäßige Ausgabe soll genehmigt werden, da diese Ausgabe im Budget für das Jahr 2016 nicht vorgesehen ist.

Die Bedeckung dieser außerplanmäßigen Ausgabe soll durch die Mehreinnahmen bei den Grundstücksverkäufen erfolgen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

17.) FF-Nonndorf; Ansuchen Förderung Tauchpumpe (Zl. 163)

Sachverhalt:

Von der FF-Nonndorf wurde die Kopie der Rechnung über eine im Mai 2016 angekauften Tauchpumpe Nautilus 8/1 mit dem Ersuchen um die Gewährung einer Förderung übermittelt. Der Rechnungsbetrag beträgt € 1.832,54.

Im Stationierungskonzept ist bei der FF-Nonndorf eine Unterwasserpumpe 8-1 angeführt.

Bei der Budgeterstellung der Stadtgemeinde Groß Gerungs für das Jahr 2016 wurde eine Unterstützung für den Ankauf dieser Unterwasserpumpe nicht eingeplant, da diese Informationen bei der Erstellung im Herbst noch nicht vorlagen.

Da jedoch für die FF-Griesbach eine finanzielle Unterstützung eingeplant wurde, diese wahrscheinlich im heurigen Jahr nicht benötigt wird, wäre es möglich der FF-Nonndorf eine finanzielle Unterstützung zu gewähren ohne, dass eine über- bzw. außerplanmäßige Ausgabe durch den Gemeinderat beschlossen werden muss.

VA-Stelle: 5/163 – 777/001 VA Betrag: € 9.500,-- frei: € 3.543,45

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der FF-Nonndorf für den Ankauf einer Tauchpumpe eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 500,-- gewährt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

22.)

Schwärzung durch Bürgerliste GERMS wegen unklarer Rechtslage hinsichtlich Amtverschwiegenheit/Datenschutz.

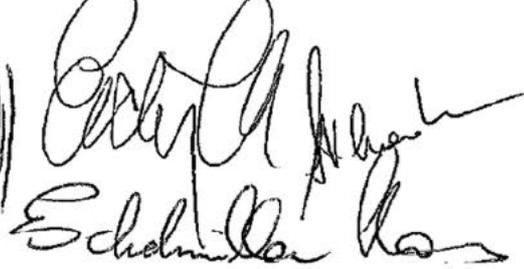
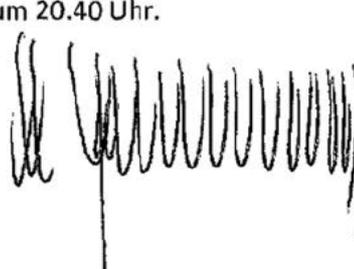
23.)

24.)

25.)

Gemäß § 53 Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird das Sitzungsprotokoll über diese nicht öffentlichen Sitzungspunkte gesondert abgelegt.

Der Vorsitzende bedankt sich für die konstruktive Mitarbeit bei den Gemeinderäten und schließt die Gemeinderatssitzung um 20.40 Uhr.



Schmidler Hans



Groß Gerungs

STADTGEMEINDE

Bezirk Zwettl, Niederösterreich

KUNDMACHUNG

Am **Dienstag**, den **06. September 2016 um 20.00 Uhr**, findet im
Sitzungszimmer der Stadtgemeinde Groß Gerungs eine

GEMEINDERATSSITZUNG

statt.

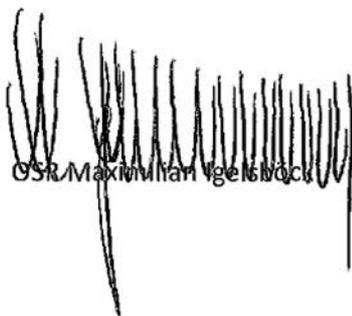
TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 5. Juli 2016 (Zl. 004-1)
- 2.) Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs – Abänderung Kanalabgabenordnung vom 3. Mai 2016; Beschlussfassung (Zl. 8510)
- 3.) Abwasserbeseitigungsanlage Griesbach – Abänderung Kanalabgabenordnung vom 3. Mai 2016; Beschlussfassung (Zl. 8512)
- 4.) Abwasserbeseitigungsanlage St. Jakob – Abänderung Kanalabgabenordnung vom 3. Mai 2016; Beschlussfassung (Zl. 8513)
- 5.) Abwasserbeseitigungsanlage Wurmbrand – Abänderung Kanalabgabenordnung vom 3. Mai 2016; Beschlussfassung (Zl. 8514)
- 6.) Abwasserbeseitigungsanlage Klein Wetzles – Abänderung Kanalabgabenordnung vom 3. Mai 2016; Beschlussfassung (Zl. 8515)
- 7.) Abwasserbeseitigungsanlage Etzen – Abänderung Kanalabgabenordnung vom 3. Mai 2016; Beschlussfassung (Zl. 8516)
- 8.) Abwasserbeseitigungsanlage Klein Gundholz – Abänderung Kanalabgabenordnung vom 3. Mai 2016; Beschlussfassung (Zl. 8517)
- 9.) Abwasserbeseitigungsanlage Mühlbach – Abänderung Kanalabgabenordnung vom 3. Mai 2016; Beschlussfassung (Zl. 8518)
- 10.) Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Groß Gerungs für das Versorgungsgebiet Groß Gerungs - Dietmanns; Beschlussfassung (Zl. 850)
- 11.) Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Groß Gerungs für das Versorgungsgebiet Etzen; Beschlussfassung (Zl. 8501)

- 12.) Abwasserbeseitigungsanlage BA 27 LIS Etzen, Freitzenschlag, Frauendorf, Schönbichl uw.; Annahme der Bundesförderung (Zl. 8519)
- 13.) Bauvorhaben ABA BA 31 und WVA BA 11 – Siedlungserweiterung Etzen; Auftragsvergabe Erd-Baumeister- und Professionistenarbeiten (Zl. 8501 und Zl. 8516)
- 14.) Bauvorhaben ABA BA 31 und WVA BA 11 – Siedlungserweiterung Etzen; Auftragsvergabe Prüfmaßnahmen (Zl. 8501 und Zl. 8516)
- 15.) Schulstandort Volksschule Wurmbrand; Beschluss über dauerhafte Schließung (Zl. 2112)
- 16.) ASBÖ Groß Gerungs; Ansuchen um eine außerordentliche Subvention (Zl. 530)
- 17.) FF-Nonndorf; Ansuchen Förderung Tauchpumpe (Zl. 163)

Der Bürgermeister:



OSR Maximilian Vogelböck



Groß Gerungs, 31.08.2016

Angeschlagen am: 31.08.2016

Abgenommen am: 07.09.2016